

## wichtige Dokumente / Aufenthaltsstatus

Jeder Mensch, der in Deutschland Asyl möchte, hat einen Ausweis. Der Ausweis gibt Auskunft über den Status und ob Einschränkungen der Erwerbstätigkeit zu beachten sind.

**Es gibt 5 verschiedene Dokumente:**

### 1. Ankunftsachweis

Status: Asylsuchende

Ein Ankunftsachweis (Bescheinigung über die Meldung als asylsuchend) wird einer ausländischen Person ausgestellt, wenn er um Asyl nachgesucht hat und erkenntungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat. Gültig für die Zeit zwischen Meldung als Asylbegehrenden und offizieller Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).



### 2. Aufenthaltsgestattung

Status: Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Die Gestattung wird zur Durchführung eines Asylverfahrens bis zur Entscheidung über den Asylantrag ausgestellt. Über den Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Wenn der Asylantrag abgelehnt wird, können Sie beim Verwaltungsgericht klagen. Der Aufenthalt gilt bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts als gestattet.

Der Ausweis für Asylbewerberinnen und Asylbewerber enthält Auflagen zu Beschäftigung, Wohnsitz und gegebenenfalls zur räumlichen Beschränkung.

- Ist eine Arbeitsgenehmigung notwendig, können Sie diese bei der [Ausländerbehörde](#) beantragen (Arbeitgebender oder Arbeitnehmender)
- Zuständig für die Vermittlung in Arbeit: [Agentur für Arbeit](#)
- Zuständig für Sozialleistungen: Behörden vor Ort ([Brüggen](#), [Grefrath](#), [Kempen](#), [Nettetal](#), [Niederkrüchten](#), [Schwalmtal](#), [Tönisvorst](#), [Viersen](#), [Willich](#))



### 3. Fiktionsbescheinigung

Status: Anerkannte Flüchtlinge

Bescheinigung für das Bestehen eines vorläufigen Aufenthaltsrechts, das mit dem bei der [Ausländerbehörde](#) gestellten Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis häufig entsteht.



### 4. Aufenthaltserlaubnis

Status: Anerkannte Flüchtlinge

Positive Entscheidung über den Asylantrag

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt. Für Geflüchtete gibt es verschiedene Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen.

- Eröffnet die Möglichkeit eines späteren unbefristeten Aufenthaltsrechts (Niederlassungserlaubnis)
- Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Zuständigkeit für die Vermittlung in Arbeit und Sozialleistungen: [Jobcenter](#) / die Beschäftigungs- und Leistungszentren (BLZ) vor Ort ([Büggen](#), [Grefrath](#), [Kempen](#), [Nettetal](#), [Niederkrüchten](#), [Schwalmtal](#), [Tönisvorst](#), [Viersen](#), [Willich](#))



## 5. Duldung

Status: Geduldete

Negative Entscheidung über den Asylantrag

Eine Duldung ist eine Aussetzung der Abschiebung. Sie wird vorübergehend erteilt, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen, humanitären oder persönlichen Gründen unmöglich ist.

- Generelle Duldungsregelung für bestimmte Gruppen durch Anordnung der obersten Landesbehörde für die Dauer von maximal 3 Monaten möglich („Abschiebungsstopp“)
- Arbeitsgenehmigung ist grundsätzlich notwendig, Beantragung bei der [Ausländerbehörde](#) (Arbeitgebender oder Arbeitnehmender)
- Zuständig für die Vermittlung in Arbeit: [Agentur für Arbeit](#)
- Zuständig für Sozialleistungen: Sozialämter vor Ort ([Büggen](#), [Grefrath](#), [Kempen](#), [Nettetal](#), [Niederkrüchten](#), [Schwalmtal](#), [Tönisvorst](#), [Viersen](#), [Willich](#))

